Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/31 7Ob538/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1995

Norm

JN §60 Abs2

Rechtssatz

Geht das Klagebegehren dahin, daß die Klägerin als eine der Miteigentümerinnen eines bestimmten Grundstückes der von einer anderen Miteigentümerin angestrebten Benützungsregelung nicht zugestimmt habe, weshalb der beklagten Partei das behauptete Recht auch nicht zustehe, dann betrifft dieser Rechtsstreit das Schicksal der Liegenschaft selbst.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 538/95
  Entscheidungstext OGH 31.05.1995 7 Ob 538/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054836

Dokumentnummer

JJR_19950531_OGH0002_0070OB00538_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at